

**Kleine Anfrage**

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD),
Claudia Papst-Dippel (AfD), Dimitri Schulz (AfD) vom 25.11.2021**

Ausbreitung von Infektionen der Atemwege unter den hessischen Schülern

**und
Antwort**

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Bundesvorsitzende des Deutschen Hausärztesverbandes informierte unlängst in einem Gespräch mit der „Passauer Neue Presse“ darüber, dass derzeit viele Schüler von Infektionskrankheiten betroffen seien. Dabei habe die Intensität der Erkrankungen auch aufgrund der staatlichen Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen in Form des Herunterfahrens des öffentlichen Lebens zugenommen, weil die Immunsysteme der Schüler in diesem Zeitraum nicht hinreichend hätten trainiert werden können. Zudem würden zahlreiche Arztpraxen von in Sorge befindlichen Eltern stark frequentiert, da die von ihnen an ihren Kindern beobachteten Krankheitssymptome oftmals denen der Krankheit COVID-19 ähnelten (<https://www.rnd.de/gesundheit/menschen-hatten-kaum-kontakt-zu-viren-hausaerztesverband-warnt-vor-infektionskrankheiten-EJ7SMHDJVFHN7ZZUMQBMRKFFSQ.html> sowie <https://m.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheits/coronavirus/corona-haueufung-von-atemwegsinfekten-bei-kindern-17567078.html>).

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Corona-Virus-Pandemie hat das Land vor bisher ungekannte Herausforderungen gestellt, die nur gemeinsam und durch die konsequente Umsetzung verschiedener Maßnahmen bewältigt werden konnten und können. Zum Schutze der Gesellschaft im Allgemeinen und der vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen vor einer Infektion mit schwerem Krankheitsverlauf hat die Landesregierung Schutzmaßnahmen ergriffen, die teilweise weit in den persönlichen Bereich der Bürgerinnen und Bürger hineinreichen. Um regelmäßig über den Fortbestand sowie die Anpassung dieser Maßnahmen entscheiden zu können, waren und sind in der Konsequenz in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern Dokumentationsprozesse notwendig, die der Landesregierung Aufschluss unter anderem über die Infektionszahlen bei Schülerinnen und Schülern geben und damit als Grundlage für die Steuerung und Anpassung der Pandemie-Bekämpfung und der Festlegung der jeweils angemessenen Maßnahmen dienen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsdaten von Schülerinnen und Schülern besonders schützenswert. Die Erfassung und die Verarbeitung solcher Daten sind ausschließlich auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage und dementsprechend nur in wenigen Fällen, wie zum Beispiel bei der Erfassung des Masern-Impfschutzes oder schulischer Positiv-Testungen auf COVID-19, möglich. Über das gesetzlich zulässige Maß hinaus dürfen Gesundheitsdaten nicht erfasst werden.

Bezüglich der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Artikel ist darauf hinzuweisen, dass sich die dortigen Ausführungen nicht auf Infektionskrankheiten beziehen, die aufgrund der Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 aufgetreten sind. Vielmehr kam es aufgrund der Schutzmaßnahmen zu einer nachvollziehbaren Verschiebung im üblichen Infektionsgeschehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung der Sachverhalt bekannt, dass gegenwärtig viele hessische Schüler an Infektionskrankheiten der Atemwege erkrankt sind?
- Frage 2. Bei Bejahung von 1.: Von welchen hessischen Institutionen und unter Verwendung welcher Verfahrensschritte werden die zugehörigen erhobenen Daten – unterschieden z.B. nach Erregerart – zusammengeführt, ausgewertet und veröffentlicht?
- Frage 3. Mit Bezugnahme auf 2.: Wie viele hessische Schüler sind von Infektionskrankheiten der Atemwege betroffen (Bitte nach Schulform, Erregerart, Geschlecht und Durchschnittsalter pro Jahr ab 2018 aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind abgesehen von SARS-CoV-2-Infektionen, die seit dem Frühjahr 2020 regelmäßig erhoben werden, um pandemiebedingte Bedarfe abschätzen und steuern zu können, keine Statistiken zu respiratorischen Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern bekannt. Das Hessische Kultusministerium ist datenschutzrechtlich nach § 9 der Datenschutz-Grundverordnung auch nicht dazu berechtigt, Informationen über die Erkrankung von Schülerinnen und Schülern – über die erwähnten Zahlen zu SARS-CoV-2-Infektionen hinaus – abzufragen, zu dokumentieren und dem Hessischen Landtag zur Verfügung zu stellen.

Frage 4. Mit Bezugnahme auf 1.: Für den Fall, dass keine zugehörigen Statistiken für Hessen geführt werden: Welche Begründung gibt es hierfür?

Es besteht ein bundesweites Überwachungssystem für akute respiratorische Erkrankungen (ARE), das auch einen Überblick der Erkrankungen in Hessen bietet. Die Daten werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. **Fehler! Linkreferenz ungültig.** Darüber hinaus besteht aus Sicht der Hessischen Landesregierung keine Notwendigkeit, ein gesondertes Erfassungssystem für Schülerinnen und Schüler einzuführen.

Frage 5. Mit Bezugnahme auf 1. und 2.: Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung ergriffen, um Schüler, Lehrer und Eltern über den Sachverhalt zu informieren sowie Handlungsempfehlungen zum Umgang hiermit bereitzustellen, welche jeweils über diejenigen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus hinausgehen?

Frage 6. Mit Bezugnahme auf 5.: Für den Fall, dass keine Maßnahmen seitens der Landesregierung ergriffen werden: Welche Begründung gibt es hierfür?

Frage 7. Welche Gründe sind aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür, dass die zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen getroffenen staatlichen Maßnahmen die Infektionsdynamik des gemäß medizinischer Lehrmeinung weniger infektiösen Respiratorischen Synzytial-Virus(RSV) nicht oder kaum abzuschwächen vermögen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Frage 8. Welche explizit angebbaren Merkmale charakterisieren einen finalen Pandemie-Zustand, bei dessen Vorliegen die Landesregierung den Vollzug aller obligatorischen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 an den hessischen Schulen beenden wird?

Frage 9. Mit Bezugnahme auf 8.: Innerhalb welchen Zeithorizontes erwartet die Landesregierung das Eintreten eines derartigen finalen Pandemie-Zustandes?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Control-COVID-Strategie der Bundesregierung wird entsprechend der pandemischen Lage unter Berücksichtigung der zirkulierenden SARS-CoV-2-Varianten angepasst. Der Übergang einer Pandemie in einen endemischen Zustand ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel von den zirkulierenden Viren oder auch dem globalen Erfolg der Eindämmungsmaßnahmen.

Wiesbaden, 29. April 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz